

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Die Leute sagen es

wird fortwährend abgeschäumt. Dem langsam abgekühlten Honigwasser setzt man nun eine kleine Menge Gese zu und füllt nun die Flüssigkeit in ein Faß, das aber ganz voll werden muß. Das Faß bleibt nun an einem mäßig warmen Ort offen stehen, bis die Gärung eingetreten ist. Nun bringt man es in den Keller und setzt die Gärrohre auf. Von Zeit zu Zeit wird für die ausgeworfene Flüssigkeit Honigwasser nachgegossen.

„Die Leute sagen es.“

Wie oft hört man im täglichen Leben die Worte: „die Leute sagen es!“ Wird ein Gerücht kolportiert, etwas Nachteiliges über eine Person verbreitet, vielfach etwas behauptet, was der Erzähler beim besten Willen nicht verantworten kann, so erhält man, will man nach dem Urheber des Gerüchts forschen, fast ausnahmslos die ausweichende Antwort: „die Leute sagen es!“ — Ja „die Leute!“ Unter diesem Deckmantel segeln die ärgsten Schmarozker der Menschheit, die Klatschbasen, die Demunzianten, die hinterlistigen Feinde, — sie alle verschaukeln sich hinter der Ausrede „die Leute sagen es!“ Manch einer, der sich das, das „die Leute“ sagen, all zu Herzen nahm, ist durch faules, unwahres Gerede schon um sein Lebensglück gekommen. Man sollte daher nicht leichtfertig eine Behauptung weiter verbreiten, für deren Richtigkeit man keine Gewähr hat. Was man vom „Hörensagen“ weiß, entspricht in der Regel der Wahrheit absolut nicht, denn, wenn eine große Menge ein Gerücht gehört hat, will jeder das Richtige verstanden haben, aber selten haben alle dasselbe gehört. Andererseits muß man sich über das, was „die Leute“ sagen, niemals grämen; ein nachdenkender Mensch wird dem, „was die Leute sagen“, nie eine besondere Bedeutung beimessen, denn nachgewiesenermaßen ist es in 99 von 100 Fällen nichts weiter als leeres aufgepaußtes Geschwätz. Ratsam ist es, sich bei Gerüchten und Redereien stets an einen Ausspruch Lavaters zu erinnern, der bekanntlich sagte: Sprich nie etwas Böses von einem Menschen, wenn Du es nicht gewiß weißt, sondern frage Dich: Warum erzähle ich es?

Ärztetammern und bürgerliche Freiheit.

Von einem alten praktischen Arzt aus der Provinz wird im Berliner Tageblatt geschrieben:

„Angesichts der sich stetig mehrenden Klagen seitens der praktischen Ärzte über unerträgliche Eingriffe der ärztlichen Standesvertretungen in Angelegenheiten rein wirtschaftlicher Natur ist es nicht mehr angezeigt, sich „vornehm“ auf die Erörterung dieser Dinge in der medizinischen Fachpresse zu beschränken oder gar mit Lammesgeduld aus „Standesrückzichten“ zu schweigen. Denn der Arzt ist zugleich auch Staatsbürger und hat zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Existenz schlechterdings so gut wie jeder andere Staatsbürger das Recht, seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nach den allgemein gültigen Gesetzen des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Gesellschaftsmoral geschützt zu sehen.

„Ärztetammer — Ärztetammer!“ Dieser zahlreichen praktischen Ärzten längst geläufig gewordene Reim hat eine durchaus gerechtfertigte Bedeutung, da die von den Ärztetammern und Ehrengerichten der verschiedenen Provinzen aufgestellten „Grundsätze“ über das was

„standeswidrig“ sei, weit auseinandergehen, und vor allem deshalb, weil die Censur dieses den praktischen Arzt wie einen Schulbuben oder wie ein Mitglied einer studentischen Verbindung behandelnden Areopags einseitig immer nur den mühselig arbeitenden praktischen Arzt bemängelt, beaufsichtigt und bedrängt, während man „Koryphäen“ gegenüber fünf gerade sein läßt.

Schreiber dieser Zeilen ist niemals mit der ärztlichen Standesvertretung in Konflikt gekommen und hat daher das Recht, für objektiv angesehen zu werden und sein Beweismaterial sine ira et studio beurteilt zu sehen. Ich will nur einige Fälle anführen.

In Schlesien wurde im vorigen Jahre seitens der Standesvertretung ein hochnotpeinliches Disziplinarverfahren gegen einen sittlich und beruflich völlig einwandfreien Arzt eingeleitet, weil er eine Bahnarztstelle unter Bedingungen angenommen hätte, die den übrigen Kollegen des Orts nicht angenehm gewesen waren. Glücklicherweise fand sich ein Gerichtshof, der den Herren Heißspornen klar machte, daß ein mit einer Staatsbehörde (der Eisenbahnverwaltung) geschlossener Vertrag niemals etwas Ehrenrühriges bedeuten könne. Aber — Semper aliquid haeret: inzwischen war der Betroffene durch das Vorgehen der lieben Kollegen natürlich in den Augen des Publikums herabgesetzt worden und hatte es empfindlich in dem Versuch, Privatpraxis zu erwerben zu büßen.

Ein zweiter Fall: In einer deutschen Gebirgsgegend wurde dem Arzt eines Kurorts „von Standeswegen“ untersagt, in einem hoch auf dem Stamm liegenden, von seinem Wohnort zwei Stunden weit entfernten, von 3000 Sommerfrischlern besuchten und arztlosen Höhenkurort wöchentlich zwei Sprechstunden abzuhalten! Den dort zur Sommerfrische anwesenden Koryphäen der Provinzial-Universität verbot aber keine Standesvertretung die Ausübung von Praxis an einem Orte, an dem sie „nicht angefessen“ seien, und ebenso wenig hat man jemals etwas davon vernommen, daß den Herren Professoren und Geheimräten der medizinischen Fakultäten die Ausübung konsultativer Praxis außerhalb ihres Wohnsitzes als „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ aufs Kerbholz geschrieben und als „gegen die Standesehre (!) verstoßend“ angerechnet worden wäre. Es wäre ja das auch ein horrender Unsinn, aber — was dem Herrn Geheimrat recht ist, sollte dem praktischen Arzt billig sein!

Drittens: der preussische ärztliche Ehrengerichtshof hat am 2. September 1902 unter anderem entschieden:

„Auch zwecks Veröffentlichung eines dem Wohl der Menschheit angeblich dienenden neuen Heilmittels muß der Weg der an die Laienwelt sich wendenden Reklame als eines Arztes unwürdig bezeichnet werden.“

Recht so! Einem praktischen Arzt, der dem Apotheker chiffrierte (Geheim-) Rezepte schicken und seine Geheimmittel durch ihn dem Publikum anpreisen lassen wollte, würden die ärztlichen Ehrengerichte gehörig auf die Finger klopfen. Warum denn aber rühren sich diese überall herumspähenden Ehrenwächter nicht gegen die in geradezu amerikanisch-grotesker Weise fortgesetzt betriebenen Reklamen für das „dem Wohl der Menschheit angeblich dienende“ Tuberkulin, das ein Geheimmittel par excellence mit allen Kriterien juristischer Definition ist? Warum nicht gegen die dem praktischen Arzt alltäglich auf den Schreibtisch flatternden und gleichzeitig